

2. in § 1 Absatz 2 das Wort „behufs“ durch das Wort „zur“ zu ersetzen,
 3. § 1 Absatz 3 so zu fassen:
Als Veräußerungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Belastungen mit Ausnahme der Bestellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.
 4. den § 1 mit den zu 1 bis 3 beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II.
1. in § 2 Absatz 2 vor dem Wort „Veräußerungen“ die Worte „vom Finanzministerium genehmigte“ einzuschalten,
 2. § 2 mit der zu 1 beschlossenen Abänderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- III.
1. in § 3 Absatz 1 die Worte: „indes nicht länger als bis zum 30. Juni 1918“ zu streichen,
 2. § 3 mit der zu 1 beschlossenen Abänderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- IV.
1. in § 4 Absatz 1 den Punkt zu streichen und die Worte hinzuzufügen: „und erlischt spätestens mit dem 30. Juni 1918.“,
 2. § 4 mit der zu 1 beschlossenen Abänderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- V. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- VI. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 24. Oktober 1916.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Spieß, Vorsitzender. Brodauf. Göpfert. Langhammer. Anders.
 Bär, Mitberichterstatter. Dr. Böhme. Hartmann. Kleinhempel.
 Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Dr. Löbner.
 Dr. Mangler, Berichterstatter. Dr. Mehnert (Plauen). Mißsche (Dresden).
 Schade. Uhlig.